



die Piraten
Herrn Reinhold Deuter
per Mail

Stadt Kempten (Allgäu) 02.04.2019
Ansprechpartner/in Frau Prestel
Zeichen 663-PI
Telefon (08 31) 25 25 - 6 62
Telefax (08 31) 25 25 - 3 85
Dienstgebäude Kronenstr. 8
Zimmer 514
E-Mail christine.prestel@kempten.de

Wahlwerbung zur Europawahl 2019

Sehr geehrter Herr Deuter,

bezüglich der Wahlwerbung zur anstehenden Europawahl dürfen wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

So ist Wahlwerbung in den letzten 6 Wochen vor der Wahl, also **ab 14.04.2019** grundsätzlich erlaubnisfrei möglich, was in § 5 Nr. 9 der Sondernutzungssatzung der Stadt Kempten (Allgäu) geregelt ist. Bedingung hierfür ist jedoch die Benennung **eines Verantwortlichen** bei Parteien oder Gruppierungen ggü. der Verwaltung. Abweichungen hiervon ergeben sich nur, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs im konkreten Einzelfall durch Wahlwerbung behindert wird.

Über die Bestimmungen der Sondernutzungssatzung hinaus wurde bisher stets folgende einvernehmliche Regelung festgelegt, die auch für die diesjährigen Wahlen zu beachten ist:

1. Städtische Plakattafeln

Auflistung der 18 Standorte, die von der Stadt Kempten (Allgäu) für die Wahlwerbung anlässlich der Wahlen zur Verfügung gestellt werden (siehe Anlage). Diese Plakattafeln werden durch den Städtischen Bauhof aufgestellt und dürfen für die Europawahl **ab 14.04.2019** beklebt werden.

Bei der Plakatierung der zugeteilten Felder ist folgendes zu beachten (Auflagen):

- ❖ Die Plakate können von den Parteien selbst oder durch von Ihnen beauftragten Personen auf die zugewiesenen Felder geklebt werden.
- ❖ Die Plakattafeln dürfen – mit Ausnahme der Plakattafel Nr. 3 – nur auf der Vorderseite beklebt werden. Die Vorderseite der Plakattafeln ist jeweils in 21 gleich große Felder eingeteilt und entsprechend nummeriert. Die Größe eines Feldes entspricht DIN A1. Die Parteien dürfen jeweils nur die mit dem heutigen Schreiben zugewiesenen Plakattafeln bekleben. Werden im Einzelfall von einer Partei nicht alle zugewiesenen Felder in Anspruch genommen, so **dürfen leerstehende Felder nicht von den anderen Parteien beklebt werden.**

2. Parteieigene Großflächen-Plakate

Die Vergabe der Standorte der parteieigenen Plakattafeln erfolgt gesondert nach schriftlichem Antragseingang. In dem Schreiben sind die Standorte zu definieren.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass

- ◊ der Mindestabstand zum Fahrbahnrand mind. 50 cm ist,
- ◊ die Standsicherheit durch die Aufsteller zu gewährleisten ist. Bei großen Tafeln bestehen akute Gefahrenlagen durch Wind.
- ◊ bei Aufgrabearbeiten in Grünflächen die darunterliegenden Sparten (z. B. Gas, Wasser, Strom, Telefon, Steuerkabel) zu berücksichtigen sind. Ferner besteht eine Wiederherstellungspflicht der Flächen nach Benutzungsende.

3. Dreieck-/Plakatständer

Bei der Aufstellung/Aufhängung ist folgendes zu beachten (Auflagen):

- ◊ Die Dreieck-/Plakatständer sind in maßvoller Anzahl einzusetzen und städtebaulich verträglich zu gestalten.
- ◊ In den Fußgängerzonen sowie im Fußgängerbereich zwischen dem August-Fischer-Platz und Illerkauf/Zentralhaus dürfen pro Partei nur **3 Dreieck-/Plakatständer** und im Bereich Residenzplatz/Kaufhof Galeria nur **1 Dreieck-/Plakatständer** pro Partei aufgestellt werden, damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Fußgängers sowie Anlieferverkehrs nicht beeinträchtigt wird.
- ◊ Der verkehrsberuhigte Bereich Rathausplatz sowie der Bereich „ZUM“ sind auszusparen.
- ◊ Die Dreieck-/Plakatständer sind ausreichend zu befestigen, so dass sie nicht durch Sturm oder andere Witterungseinflüsse von ihrem Standort weggerissen werden können.
- ◊ Die Dreieck-/Plakatständer dürfen nicht an Verkehrszeichen oder Lichtsignalanlagen angebracht, auf Verkehrsinseln oder Sichtdreiecke in Kreuzungsbereiche gestellt werden.
- ◊ Dreieck-/Plakatständer sind außerhalb des Verkehrsraumes für den Fahrzeugverkehr (Mindestabstand 50 cm) aufzustellen und dürfen Verkehrsteilnehmer nicht behindern.
- ◊ Wahlplakate dürfen nicht an Straßenbestandteilen, wie z. B. Brücken, Pfeilern, Stützmauern, Naturdenkmälern oder an geschützten Landschaftsbestandteilen u. ä. angebracht werden.

Bei Positionierung von Plakatständern um Bäume ist zwingend darauf zu achten, dass keine Beschädigungen an Baumrinde oder Astwerk auftreten können. Hierzu ist auf ausreichenden Schutz zwischen Werbeträger/Befestigungsmaterial und den Bäumen zu achten.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass bei Zuwiderhandlungen gegen die Sondernutzungserlaubnis wie auch gegen die Auflagen Bußgeldverfahren möglich sind. In besonderen Fällen (z. B. bei Eingriffen in Sichtdreiecke) kann die Stadt Kempten (Allgäu) die Gefahren auf Kosten der Verpflichteten beseitigen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.

Prestel